

Satzung des Amtes Schwarzenbek-Land

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Präambel

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Schwarzenbek-Land in Selbstverwaltungsangelegenheiten die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
3. Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren entsprechend.
4. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Amtshandlung abhängig gemacht werden kann.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen oder Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dass gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erstausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise und
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

3. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstaben a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

3. In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.
4. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 6

Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
2. Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch die-/derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu deren oder dessen Gunsten bzw. in deren oder dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
3. Zur Zahlung einer Gebühr für Widerspruchsbescheide ist derjenige verpflichtet, der den Widerspruch eingelegt hat.
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung ausgehändigt oder zugestellt wird.
4. Ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gebühr oder eine Sicherheit kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Gegebenenfalls können Gebühren und Auslagen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen durch Postnachnahme erhoben werden.
5. Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren bei-
getrieben.

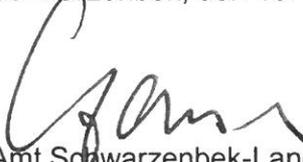
§ 9 Datenverarbeitung

Das Amt Schwarzenbek-Land ist berechtigt, die für die Erhebung und Beitreibung im Verwal-
tungswege (Vollstreckung) der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Daten (insbe-
sondere Name, Vorname und Anschrift) zu erheben und zu speichern (§ 13 Landesdaten-
schutzgesetz Schleswig-Holstein).

§ 10 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schwarzenbek-Land über die Erhebung von Ver-
waltungsgebühren vom 27.09.2005 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 18.12.2014


Amt Schwarzenbek-Land
Der Amtsvorsteher

Klaus Hansen



**Anlage zur Satzung des Amtes Schwarzenbek-Land
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 25.11.2014**

Gebührentabelle

lfd. Nr.	Leistungen	Euro
1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je Schriftstück bis zu 5 Seiten, für jede weitere Seite	3,00 1,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A4- Seite (keine Fotokopie)	12,50
3	Fotokopie - je Seite schwarz/weiß DIN A 4 schwarz/weiß DIN A 3 farbig DIN A 4 farbig DIN A 3	0,50 1,00 1,50 2,00
4	Versenden eines Telefaxes auf Wunsch des Kunden je Seite - innerhalb Deutschlands je Seite - ins Ausland	0,50 0,50
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; nach Aufwand	25,00 - 2.500,00
6	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; für jede angefangene halbe Stunde	25,00
7	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes bzw. Büroraumes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene halbe Stunde	5,00
8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Berechnung nach der Gebühr die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
9	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, sofern das Informationsbegehren nicht von einem Verfahrensbeteiligten ausgeht, in einfachen Fällen in schwierigen oder komplexen Fällen	10,00 - 50,00 50,00 - 500,00
10	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Widersprüche ausgenommen) - je angefangene DIN A 4 Seite	15,00

Ifd. Nr.	Leistungen	Euro
11	Entleihen von Gesetzblättern, Fachliteratur je Band und angefangene 5 Tage	7,50
12	Einsicht in das Archivgut in den Räumen des Archivs mit einer Berechtigungsdauer für einen Tag	10,00
13	Schriftliche Auskünfte aus dem Archivgut nach dem Umfang und der Schwierigkeit der erforderlichen Nachforschungen und nach dem Zeitaufwand	30,00 - 100,00
14	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten	50,00
15	Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen jährlich 1,50 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	30,00 300,00
16	Feststellungen aus Abgabekonten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	12,00
17	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge sowie die Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	50,00
18	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
19	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	18,00
20	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos oder eines sonstigen Kontos	5,00
21	Zweitausfertigung von Zahlungsbescheinigungen	5,00
22	schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die zentrale Wasserversorgung oder zentrale Abwasserbeseitigung	25,00
23	Anschlussgenehmigung und Abnahme für Wasserversorgung	60,00 - 300,00
24	Anschlussgenehmigung und Abnahme für Abwasserentsorgung	60,00 - 300,00
25	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss auf dem Grundstück	60,00 - 300,00
26	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	30,00 - 180,00
27	Erteilung einer Bescheinigung nach § 28 Abs. 1 BauGB (Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht)	50,00
28	Planungsrechtliche Auskunft zu örtlichen Bauvorschriften je Flurstück	15,00
29	Ausdruck/ Ablichtung eines Bauleitplanes oder Satzung nach dem BauGB oder der Landesbauordnung	10,00

